

- die inoffizielle Zusammenarbeit als Möglichkeit einen konkreten Beitrag der Wiedergutmachung des Strafgefangenen entsprechend des verletzten Straftatbestandes zu leisten,
- der Nutzen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und seine Mitarbeit bei der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in den SGAK sowie in anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen,
- Anerziehung eines Gefühls der gesellschaftlichen Nützlichkeit auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik,
- Unterstützung beim Erreichen persönlicher Ziele und Hilfe bei persönlichen Sorgen (Vordergründig ist hierbei das Inaussichtstellen einer Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO bei guter Aufgabenerfüllung, aber auch die Organisierung von Hilfen für den Strafgefangenen bei der Wiedereingliederung, wie Arbeitsplatzbeschaffung, Wohnung und anderes).

Als negative, belastende Folgen sollten aufgezeigt werden

- Verzicht auf bestimmte Gewohnheiten,
- Bewegen nach den Regeln der Konspiration und nach vorgegebenen Verhaltenslinien,
- moralische und andere Folgen bei Dekonspiration.

Die Verpflichtung des Kandidaten sollte bis zur Entscheidung über die Registrierung der IKP in der Abteilung XIII nur mündlich durchgeführt werden. Einer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden schriftlichen Verpflichtung, insbesondere nach Übergabe der IKP an eine andere operative Dienstseinheit, steht nichts im Wege.

Die mündliche Verpflichtung ist zu verbinden mit der Belehrung über

- die Geheimhaltungspflicht der Zusammenarbeit und aller dem Kandidaten